

818. Baulinien. A. Mit Zuschrift vom 20. Mai 1904 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die vom Großen Stadtrat am 9. Januar 1904 festgesetzten Bau- und Niveaulinien folgender Straßen im Kreise V zur Genehmigung:

a) Der Hegibachstraße von der Klus bis zur Biberlinstraße samt Abänderung der Niveaulinie von der Bergstraße bis zur Sonnenberg-, beziehungsweise Klusstraße.

b) Der Biberlinstraße von der Witikonerstraße bis zur Hegibachstraße.

c) Der Klusstraße von der Hegibach- bis wieder zur Hegibachstraße.

d) Des Klusweges von der Klus bis zur Biberlinstraße.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 8. März 1904 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. Mai 1904 keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das Teilstück der Hegibachstraße vom Klusplatz bis zur projektierten Sonnenbergstraße hat bereits regierungsrätlich genehmigte Baulinien mit 24 m Abstand. Die Fortsetzung dieser Straße über die Klus längs dem südlichen Waldrand bis zu der nach dem Degenried führenden Biberlinstraße erhält gemäß der Vorlage Baulinien mit 17,5 m Abstand. Dieselben sind so gelegt, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung der anstoßenden Grundstücke erzielt wird.

Die Niveaulinie ist mit Ausnahme der Ausgleichung kleinerer Unregelmäßigkeiten ganz dem bestehenden Niveau angepaßt. Sie steigt von der Bergstraße (Kote 469,45) mit 6,98 ‰ bis zur projektierten Sonnenbergstraße (Kote 473,35). Die mit Regierungsbeschluß Nr. 772 vom 3. Mai 1900 genehmigte Niveaulinie dieser Strecke hatte bloß 6,1 ‰ Steigung. Von der Sonnenbergstraße aufwärts hat man nach einer längeren Gefällsaurundung Steigungen von 14,2, 9,0, 15,8 ‰ und beim Anschluß an die Biberlinstraße (Kote 530,75) auf eine ganz kurze Strecke eine solche von 2 ‰.

2. Die Biberlinstraße bildet die gerade Fortsetzung der Hofackerstraße von der Witikonerstraße aus in östlicher Richtung gegen das Degenried.

Der Baulinienabstand auf der Strecke zwischen Witikoner- und Hegibachstraße beträgt 17,50 m und verläuft die jetzige Straße auch hier überall innerhalb den Baulinien.

Die Niveaulinie zeigt gegenüber der jetzigen Höhenlage der Straße nur unbedeutende Abweichungen. Sie steigt von

der Witikonerstraße (Kote 472,67) mit 13,2 ‰, um dann nach einer längeren Ausrundung mit 9,2 ‰ an das Niveau der Hegibachstraße anzuschließen.

3. Die Klusstraße zweigt gegenüber der projektierten Sonnenbergstraße von der Hegibachstraße gegen Südosten ab und mündet am Waldrand oberhalb der Klus wieder in die Hegibachstraße ein.

Die Baulinien stehen 17,5 m voneinander ab.

Die Niveaulinie weicht von der jetzigen Nivellette ziemlich ab. Sie erhält Steigungen von 14,4, 6,2 und 15,8 ‰.

4. Der Klusweg südöstlich der Häusergruppe zur Klus verbindet die Klusstraße mit der Biberlinstraße und ist geradlinig.

Die Baulinien sind ganz symmetrisch zum bestehenden Weg gelegt und erhalten 15 m Abstand.

Die gleichmäßige Steigung der Niveaulinie von der Klusstraße gegen die Biberlinstraße beträgt 2,757 ‰.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Bausektion I des Stadtrates Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinien der eingangs unter A näher bezeichneten Straßen des Klusquartiers im Kreise V werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.